

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Goslar

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Goslar

Aufgrund der §§ 10, 58 und 110 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 A I I g e m e i n e s

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sollen die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes decken.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 G e b ü h r e n s ä t z e

1. Grabnutzungsgebühren

Durch die Grabnutzungsgebühr gilt auch die laufende Unterhaltung aller städtischen Friedhofsanlagen für die Dauer der Nutzungszeit als abgegolten.

		Friedhof Feldstraße	Friedhof Hildesheimer Straße €	Friedhof Oker	Friedhof Jerstedt €	Friedhof Hahnenklee €
1	Grabnutzungsgebühren					
1.0	Erdbestattungen					
1.01	Reihengrabstelle Nutzungszeit 30 Jahre Bruttograbfläche: 5 m²	975,	975,	975,	975,	
1.02	Reihengrabstelle kurz Nutzungszeit 15 Jahre Bruttograbfläche: 5 m²	700,	700,			
1.03	Reihengrabstelle kurz ohne Pflegeverpflichtung Nutzungszeit 15 Jahre Bruttograbfläche: 5 m²	1.255,	1.255,			
1.04	Reihengrabstelle Kind Nutzungszeit 15 Jahre Bruttograbfläche: 3 m²	585,	585,	585,	585,	585,
1.05	Partnergrabstelle Nutzungszeit 30 Jahre Bruttograbfläche: 10 m²	1.671,	1.671,	1.671,	1.671,	1.671,
1.06	Familiengrabstelle Nutzungszeit 30 Jahre Bruttograbfläche: 10 m²	1.950,	1.950,	1.950,	1.950,	1.950,
1.07	Reihengrabstelle in natur- naher Umgebung Nutzungszeit 30 Jahre Bruttograbfläche: 5 m²		1.530,			
1.08	Partnergrabstelle in natur- naher Umgebung Nutzungszeit 30 Jahre Bruttograbfläche: 10 m²		2.100			
1.09	Grabstätte für Frühgeborene Nutzungszeit 15 Jahre Bruttograbfläche: 5 m²	265,				

		Friedhof Feldstraße	Friedhof Hildesheimer Straße €	Friedhof Oker €	Friedhof Jerstedt €	Friedhof Hahnenklee €
1.2	Urnengrabstellen			C		
1.21	Urnenreihenstelle I Nutzungszeit 20 Jahre Bruttograbfläche: 3 m²	495,	495,	495,	495,	
1.22	Urnenreihenstelle ohne Pflegeverpflichtung Nutzungszeit 20 Jahre Bruttograbfläche: 3 m²	775,	775,	775,	775,	775,
1.23	Urnenreihenstelle in natur- naher Umgebung Nutzungszeit 20 Jahre Bruttograbfläche: 3 m²	1.190,	1.190,			
1.24	Urnen-Partnergrabstelle in naturnaher Umgebung Nutzungszeit 30 Jahre Bruttograbfläche: 10 m²		1.560,			
1.25	Urnenfamilienstelle I Nutzungszeit 20 Jahre Bruttograbfläche: 5 m²	1.300,	1.300,	1.300,	1.300,	1.300,
1.26	Urnenfamilienstelle II Nutzungszeit 20 Jahre Bruttograbfläche: 7,5 m²	1.720,	1.720,	1.720,	1.720,	1.720,
1.27	Urnengemeinschaftsgrab Nutzungszeit 15 Jahre Bruttograbfläche: 3 m²	1.560,	1.560,			
1.28	Urnenbeistellung in erhaltungswürdigen Grabstellen Nutzungszeit 15 Jahre		1.115,			

2. Bestattungsgebühren

Durch die Bestattungsgebühr gelten die folgenden Leistungen als abgegolten:

Öffnen und Schließen des Grabes, Bereitstellen des Bahrwagens, Abdecken des Erdaushubes an der Grabstelle, Abräumen der Kränze und Einebnen der Grabstelle.

		Friedhof	Friedhof	Friedhof	Friedhof	Friedhof
		Feldstraße	Hildesheimer	Oker	Jerstedt	Hahnenklee
			Straße			
		€	€	€	€	€
2	Bestattungsgebühren					
2.0	Erdbestattungen					
2.01	Reihengrabstelle	378,	378,	378,	378,	
2.02	Kinder bis zum 5. Lebens- jahr in Reihengrabstelle	162,	162,	162,	162,	162,
2.03	Partnergrabstelle	430,	430,	430,	430,	430,
2.04	Familiengrabstelle	540,	540,	540,	540,	540,
	T					
2.1	Urnenbestattungen					
2.1	Beisetzung einer Urne in einer dafür zugelassenen Grabstelle	165,	165,	165,	165,	165,

3. Sonstige Gebühren

Gültig für alle Bestattungen auf allen städtischen Friedhöfen der Stadt Goslar

3.0 Verlängerung der Nutzungszeiten bei Familiengrabstellen /Partnergrabstätten Die Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt tagesgenau bezogen auf den Zeitpunkt des Ersterwerbs.

a) Erdgrabstellen

Verlängerungszeitraum	Partner- Grabstelle €	Partnergrabstelle naturnah €	Familiengrabstelle €
1 Jahr	55,70	70,00	65,00
5 Jahre	276,83	350,00	325,00
10 Jahre	553,67	700,00	650,00
20 Jahre	1.107,33	1.400,00	1.300,00
30 Jahre	1.661,00	2.100,00	1.950,00

b) Urnengrabstellen

Verlängerungszeitraum	Urnenfamilien- Grabstelle I €	Partner- Urnengrabstelle naturnah €	Urnenfamilien- grabstelle II €
1 Jahr	65,00	78,00	86,00
5 Jahre	325,00	390,00	430,00
10 Jahre	650,00	780,00	860,00
20 Jahre	1.300,00	1.560,00	1.720,00

3.1 Umbettungen

3.11	Ausgrabung von Urnen im Rahmen einer Umbettung	
	auf Friedhöfe außerhalb der Stadt Goslar	108, €
3.12	Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen im	
	Rahmen einer Umbettung innerhalb der Friedhöfe	
	der Stadt Goslar	195, €
3.13	Aufsicht und Mitarbeit bei Ausgrabung einer Erd-	
	bestattung	300,€
3.14	Bei Wiederbestattung in Goslar (mit Ausnahme der	
	Umbettung gem. 3.12) ist die übliche Bestattungs-	
	gebühr (Nr.2) zu zahlen.	
3.2	Aufbewahren von Leichen vor der Überführung nach	
	außerhalb je Tag	17,25 €
3.3	Benutzung der Kapelle incl. der Heizung in den	
3.3	Benutzung der Kapelle incl. der Heizung in den Wintermonaten sowie die Benutzung der Leichen-	
3.3		150, €
3.3	Wintermonaten sowie die Benutzung der Leichen-	150, €
	Wintermonaten sowie die Benutzung der Leichen-	150, €
	Wintermonaten sowie die Benutzung der Leichenzelle und Läuten der Friedhofsglocken	150, €
	Wintermonaten sowie die Benutzung der Leichenzelle und Läuten der Friedhofsglocken Bereitstellen zum Öffnen des Sarges auf Wunsch	150, € 17,25 €
	Wintermonaten sowie die Benutzung der Leichenzelle und Läuten der Friedhofsglocken Bereitstellen zum Öffnen des Sarges auf Wunsch eines Angehörigen des Verstorbenen - nur während	
	Wintermonaten sowie die Benutzung der Leichenzelle und Läuten der Friedhofsglocken Bereitstellen zum Öffnen des Sarges auf Wunsch eines Angehörigen des Verstorbenen - nur während	
3.4	Wintermonaten sowie die Benutzung der Leichenzelle und Läuten der Friedhofsglocken Bereitstellen zum Öffnen des Sarges auf Wunsch eines Angehörigen des Verstorbenen - nur während der Dienstzeit	
3.4	Wintermonaten sowie die Benutzung der Leichenzelle und Läuten der Friedhofsglocken Bereitstellen zum Öffnen des Sarges auf Wunsch eines Angehörigen des Verstorbenen - nur während der Dienstzeit	
3.4 3.5 3.51	Wintermonaten sowie die Benutzung der Leichenzelle und Läuten der Friedhofsglocken Bereitstellen zum Öffnen des Sarges auf Wunsch eines Angehörigen des Verstorbenen - nur während der Dienstzeit Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	17,25 €
3.4 3.5 3.51	Wintermonaten sowie die Benutzung der Leichenzelle und Läuten der Friedhofsglocken Bereitstellen zum Öffnen des Sarges auf Wunsch eines Angehörigen des Verstorbenen - nur während der Dienstzeit Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen Grabplatte pro Stein	17,25 €
3.4 3.5 3.51 3.52	Wintermonaten sowie die Benutzung der Leichenzelle und Läuten der Friedhofsglocken Bereitstellen zum Öffnen des Sarges auf Wunsch eines Angehörigen des Verstorbenen - nur während der Dienstzeit Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen Grabplatte pro Stein	17,25 € 55, €

3.6 Besonderer Aufwand beim Bereitstellen und Öffnen des Sarges (§ 2 Ziff. 3.4) und Sonderwünsche hinsichtlich der Ausschmückung der Kapelle, des Vorraumes und der Grabstelle bedürfen einer privatrechtlichen Vereinbarung und sind entsprechend zu vergüten.

3.7 Allgemeine Verwaltungsgebühren

3.7.1	Erwerb Reihengrabstelle	35, €
3.7.2	Erwerb Familiengrabstelle / Partnergrabstätte	70, €
3.7.3	Verlängerung oder Änderung von Nutzungsrechten	
	Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten	35, €
3.7.4	Durchführung Bestattung	35, €
3.7.5	Kapellennutzung ohne anschließende Bestattung .	35, €
3.7.6	Bearbeitung Ausgrabungs-/Umbettungsantrag	50, €
3.7.7	Schriftliche Auskünfte (über 1 Std. Arbeitszeit)	35, €
3.7.8	Schriftliche Auskünfte (o,5 - 1 Std. Arbeitszeit)	18, €
3.7.9	Schriftliche Auskünfte (bis 0,5 Std. Arbeitszeit)	10, €
3.7.10	Genehmigung gewerbl. Tätigkeit .(2Jahre gültig)	35, €
3.7.11	Genehmigung Befahren der Friedhöfe mit Kfz	
	(einmaliges Befahren) je Kfz	10, €
3.7.12	Genehmigung Befahren der Friedhöfe mit Kfz	
	(ganzjähriges Befahren) je Kfz .(2 Jahre gültig)	50 €

§4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die jeweilige Leistung beantragt bzw. die Amtshandlung veranlasst worden ist.

Die Friedhofsgebühren werden bei Zustellung der Gebührenrechnung innerhalb eines Monats fällig.

Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 5 Rechtsbehelf

Gegen die Heranziehung zu Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Goslar einzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Goslar vom 22.06.2010 außer Kraft. Die Gültigkeit dieser Satzung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auf 10 Jahre begrenzt.

Goslar, den 22.12.2015

STADT GOSLAR

Dr. Oliver Junk Oberbürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Goslar, Ausgabe

bekanntgemacht.